


AUSFERTIGUNG

Az.: A 4 L 1666/09

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adelbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz
2. den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Str. 9, 01796 Pirna

- Antragsgegner -

wegen

Abschiebungsanordnung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Ackermann als Einzelrichterin

am 29. Oktober 2009

beschlossen:

Der Antragsgegnerin zu 1. wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die Abschiebungsanordnung vom 3.6.2009 zu vollziehen. Darüber hinaus wird ihr aufgegeben, der Zentralen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers und der Antragsgegnerin zu 1. tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 1. je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu 2. trägt der Antragsteller. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen seine auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50/1 vom 25. Februar 2003), sog. Dublin II-VO gestützte Abschiebung nach Griechenland.

Er beantragt,

1. der Antragsgegnerin zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, ihn im Rahmen der Dublin II-VO durch die Ausländerbehörde nach Griechenland überstellen zu lassen,

2. die Antragsgegnerin zu 1. zu verpflichten festzustellen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens von Griechenland auf Deutschland übergegangen ist,

hilfsweise,

3. die Antragsgegnerin zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz mitzuteilen, dass von aufenthaltsbe-

denden Maßnahmen bis zu einer Entscheidung über den vorliegenden Rechtschutzantrag abzusehen ist,

4. den Antragsgegner zu 2. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm gegenüber aufenthaltsbeendende Maßnahmen mindestens für die Zeit des anhängigen Rechtsschutzverfahrens zu unterlassen.

Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner zu 2. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie sei für die Durchführung der Abschiebung nicht zuständig.

II.

1. Das Verwaltungsgericht Dresden ist gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO zur Entscheidung örtlich zuständig. Zwar weist die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids vom 3.6.2009 auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Chemnitz hin. Dies mag bei Erlass des Bescheids noch richtig gewesen sein. Der Bescheid wurde dem Antragsteller jedoch erst am 27.10.2009 zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragsteller aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Landesdirektion Chemnitz vom 7.9.2009 aber bereits verpflichtet, seinen Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz und damit im Bezirk des Verwaltungsgerichts Dresden zu nehmen.

2. Der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Antrag bleibt ohne Erfolg. Er ist bereits unzulässig, weil er lediglich als Hilfsantrag formuliert ist. Darüber hinaus ist er unbegründet, weil sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz (Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO) die Landesdirektion Chemnitz als Zentrale Ausländerbehörde für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts von ausreisepflichtigen Ausländern ist.

3. Der gegen die Antragstellerin zu 1. gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter 1. ist zulässig und begründet.

Zwar darf nach § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 AsylVfG vor. Nach Auffassung der Antragsgegnerin ist der im Bundesgebiet gestellte Asylantrag des Antragstellers nach § 27a AsylVfG unzulässig, weil auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft - hier der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50/1 vom 25. Februar 2003), sog. Dublin II-VO - ein anderer Staat, nämlich Griechenland, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Dementsprechend soll der Antragsteller am 30.10.2009 nach Griechenland abgeschoben werden. Griechenland hat sich weder zu dem am 15.4.2009 mit Fristsetzung versehenen Übernahmeersuchen noch zu einem Verfristungsschreiben vom 5.5.2009 geäußert, so dass ein Fall der fiktiven Zustimmung nach § 18 Abs. 6 Dublin II-VO vorliegt. Zugleich ist Griechenland gemäß § 26a Abs. 2 AsylVfG als Mitgliedstaat der Europäischen Union sicherer Drittstaat.

Gleichwohl steht § 34a Abs. 2 AsylVfG der Abschiebung hier nicht entgegen. Die Vorschrift ist in Fällen der vorliegenden Art aus Gründen effektiven Rechtsschutzes jedenfalls verfassungskonform einschränkend auszulegen. Das Gericht schließt sich insoweit in vollem Umfang der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein Westfalen an, das – auch – mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.9.2009 wie folgt ausgeführt hat:

„1. Der im Wortlaut des § 34a Abs. 2 AsylVfG zum Ausdruck gekommene generelle Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes ist verfassungsrechtlich zweifelhaft. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in Bezug auf die Drittstaatsregelung in § 26a AsylVfG entschieden hat, bedarf die Regelung einer "sinnentsprechenden restriktiven Auslegung". Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u. a. -, BVerfGE 94, 49 = juris Rn. 233.

Danach kann die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes trotz der Ausschlussregelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG in gewissen Sonderfällen gleichwohl statthaft und geboten sein, etwa wenn sich die für die Qualifizierung als "sicher" maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht, wenn der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird oder wenn sich der Drittstaat - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen rechtlichen Verpflichtungen

löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.

Verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes durch § 34a Abs. 2 AsylVfG auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts besteht Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Einer diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 - Erfolgsaussichten nicht abgesprochen und daraufhin mit Blick auf die im Falle einer Abschiebung nach Griechenland unter Berufung auf "ernst zu nehmende Quellen" zu befürchtenden Rechtsbeeinträchtigungen die Abschiebung eines Asylbewerbers untersagt.

Ob hiervon ausgehend (nur) eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des - den Rechtsschutz in Fällen der vorliegenden Art ausschließenden - § 34a Abs. 2 AsylVfG in Betracht kommt (dazu 3.) oder gegebenenfalls auch eine Verfassungswidrigkeit dieser Norm in Frage steht (dazu 2.), kann der Senat offen lassen. In beiden Fällen ist dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren.

2. Soweit die Verfassungsmäßigkeit des § 34a Abs. 2 AsylVfG in Frage steht, ist der Senat nicht durch Art. 100 Abs. 1 GG gehindert, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Das dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltene Verwerfungsmonopol hat zwar zur Folge, dass ein Gericht Folgerungen aus der Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes jedenfalls im Hauptsacheverfahren erst nach deren Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht ziehen darf. Die Fachgerichte sind jedoch durch Art. 100 Abs. 1 GG nicht gehindert, schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1982 - 1 BvR 1028/81 -, BVerfGE 86, 382 (389).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor.

a) Wirksamkeit und Anwendungsbereich des § 34a Abs. 2 AsylVfG sind im vorliegenden Fall für die Entscheidung über das Rechtsschutzgesuch entscheidungserheblich. Wäre ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entgegen § 34a Abs. 2 AsylVfG statthaft, wäre er auch begründet, weil schon vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen. Im Hinblick auf die im Hauptsacheverfahren 8 A 1789/09.A aufgeworfenen grundsätzlichen Rechts- und Tatsachenfragen hat der Senat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 30. September 2009 zugelassen.

b) Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich. Im Falle einer Rückführung des Antragstellers nach Griechenland

drohen ihm Rechtsbeeinträchtigungen, die die Durchführbarkeit des Hauptsacheverfahrens gefährden und zudem während und nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr verhindert bzw. rückgängig gemacht werden können.

Die Antragsgegnerin geht selbst davon aus, dass es in Griechenland Defizite bei der Bereitstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge gibt, und zwar gerade auch im Hinblick auf die Unterbringung von sogenannten Dublin- Rückkehrern. Den festgestellten Kapazitätsengpässen trägt die Ermessenspraxis der Antragsgegnerin bislang - lediglich - dadurch Rechnung, dass bei besonders schutzwürdigen Personen von Überstellungen nach Griechenland im Zweifel abgesehen und von dem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch gemacht wird. Das gilt insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Entgegen dem Vortrag der Antragsgegnerin liegen darüber hinaus ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass auch die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Griechenland nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27a AsylVfG mit Wirkung zum 28. August 2007 vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG - Richtlinie des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. vom 30. September 2004, L 304/12, nachfolgend: RL 2004/83/EG, sog. Qualifikationsrichtlinie - bei dem EG-Mitgliedstaat, der nach der Dublin II-VO zuständig ist, als gegeben vorausgesetzt hat und - nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie am 10. Oktober 2006 (vgl. deren Art. 38 Abs. 1) - voraussetzen durfte.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dessen Stellungnahmen nach Erwägungsgrund 15 der Qualifikationsrichtlinie ein besonderes Gewicht zukommt, hat in mehreren Memoranden Rechtsgrundlagen und Praxis griechischer Asylverfahren als unzureichend kritisiert. Zuletzt hat er am 17. Juli 2009 erklärt, sich zukünftig nicht mehr an Asylverfahren in Griechenland zu beteiligen, solange nicht durch strukturelle Änderungen faire und effiziente Asylverfahren garantiert seien. Zur Begründung hat er ausgeführt, er stelle mit großer Sorge fest, dass die durch den neuen Präsidialerlass Nr. 81/2009 vom 30. Juni 2009 mit Wirkung ab dem 20. Juli 2009 eingeführten strukturellen Änderungen die vom internationalen und europäischen Recht geforderte Fairness und Effizienz des Asylverfahrens in Griechenland nicht ausreichend garantierten. Insbesondere sei das - gemeinschaftsrechtlich gebotene - Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht gewährleistet.

Der Vortrag der Antragsgegnerin stellt diese fachkundige Einschätzung nicht substantiiert in Frage.

Es ist im Übrigen auch weder ersichtlich, dass und ggf. wie sich die danach im Falle einer Rückführung nach Griechenland zu befürchtenden unzumutbaren Beeinträchtigungen im Kontakt zwischen deutschen und griechischen Behörden ausräumen lassen, noch dass die Antragsgegnerin zu diesbezüglichen diplomatischen Bemühungen bereit wäre.

c) Der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes steht hier nicht entgegen, dass die Hauptsacheentscheidung durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes möglicherweise vorweggenommen wird. Diesem Erfordernis kommt unter dem Aspekt des Verwerfungsmonopols nach Art. 100 GG deshalb ein geringeres Gewicht im

vorliegenden Fall zu, weil das Bundesverfassungsgericht selbst für die vorliegende Fallkonstellation (Abschiebung nach Griechenland) bereits in einem Parallelfall angeordnet hat, eine Abschiebungsanordnung vorläufig nicht zu vollziehen.

3. Näher liegt es, dass die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auch im Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG deshalb statthaft ist, weil § 34a Abs. 2 AsylVfG in Fortführung der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u. a. -, BVerfGE 94, 49, aufgestellten Grundsätze verfassungskonform einschränkend auszulegen sein dürfte.

Das vom Bundesverfassungsgericht gewürdigte Konzept der normativen Vergewisserung betrifft die Anwendungsfälle des § 26a AsylVfG und berücksichtigt die durch § 26a Abs. 3 AsylVfG eingeräumte Befugnis zur Bezeichnung sicherer Drittstaaten. Ausgehend von einer bewussten Entscheidung des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers, einen Staat als sicheren Staat einzuordnen, bedarf es konkreter Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lage nachträglich in erheblicher Weise verschlechtert hat, um gleichwohl Rechtsschutz zu gewähren. Hiervon unterscheidet sich der Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG. Nach dieser Regelung ist ein (im Bundesgebiet gestellter) Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags zuständig ist. Die Zuständigkeit des anderen EU-Mitgliedstaates ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 343/2003. Die hiernach anderen Mitgliedstaaten überlassene Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens beruht mithin nicht auf einer Bewertung des Ist-Zustandes durch den deutschen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, sondern auf der Prognose, dass in den EG-Mitgliedstaaten ein in verfahrensrechtlicher und materieller Hinsicht hinreichender Schutz gewährt wird. Trifft diese Annahme im Einzelfall nicht zu, ist das Konzept der normativen Vergewisserung nicht berührt. Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber kann aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einzelne EU-Mitgliedstaaten nicht durch generelle nationale Regelungen vom Anwendungsbereich der Dublin II-VO ausschließen. Einer unzureichenden Umsetzung der materiellen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch andere, nach der Dublin II-VO zuständige Mitgliedstaaten kann er - auch wenn es sich um einen Dauerzustand handelt - nur durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-VO Rechnung tragen.

Dies zugrunde gelegt ist auch bei verfassungskonformer einschränkender Auslegung des § 34a Abs. 2 AsylVfG einstweiliger Rechtsschutz aus den unter 2. a), b) und c) dargelegten Gründen zu gewähren."

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag vom 28.10.2009 umfangreich zu den Problemen bei der Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-VO vorgetragen und hierzu insbesondere Stellungnahmen von PRO ASYL vom Oktober 2006 und Februar 2009 und das Positionspapier des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) vom 15.4.2009 sowie den Text der Pressemeldung von UNHCR vom 17.7.2009 vorgelegt. Die im Rahmen einer Petition des Antragstellers an den Deutschen Bundestag hierzu geäußerte ablehnende Auffassung der Antragsgegnerin zu 1. vom 5.6.2009, auf die sie sich auch in ihrer Antragsabweisung stützt, vermag die sich insbesondere aus der Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der UNHCR ergebenden

Bedenken an der Durchführung eines fairen Asylverfahrens in Griechenland nicht zu entkräften.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers, der bisherigen Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-VO sowie den Auskünften zur Lage in Griechenland (vgl. hierzu die umfangreichen Angaben in dem vom Antragsteller vorgelegten Beschluss des VG Düsseldorf vom 14.10.2009, 18 L 1542/09.A und im Beschluss des VG Minden vom 10.9.2009, 9 L 474/09.A, zit. nach juris Rdnr.15 ff.) ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. dazu BVerfG, Ur. v. 14.5.1996, 2 BvR 1938; 2315/93, BVerfGE 94, 49, 99 f. zit. nach juris) trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hier Griechenland, Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung, hier nach Griechenland, entgegenstehen. Die Erfolgsaussichten eines die Prüfung umfassenden Hauptsacheverfahrens sind weder offensichtlich zu verneinen, noch zu bejahen. Denn die Prüfung erfordert die Beantwortung tatsächlich und rechtlich komplexer Fragen, die im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich ist (zur Problematik der Bestimmung sicherer Drittstaaten: BVerfG, Beschl. v. 8.9.2009, 2 BvQ 56/09, zit. nach juris).

Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland wäre nicht sichergestellt, sollte, was ernst zu nehmende Quellen stützen, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass der Antragsteller im Falle seiner Überstellung nach Griechenland schwerwiegende Nachteile erleiden würde. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen weniger schwer.

3. Der Antrag zu 2. ist unzulässig. Mit diesem Antrag begehrt der Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache, für die angesichts seines erfolgreichen Antrags zu 1. auch aus Gründen effektiven Rechtsschutzes keine Notwendigkeit besteht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. **Ackermann**

Ausgefertigt: 29. Okt. 2009
Dresden,
Verwaltungsgericht Dresden

Kapfen
Justizsekretärin

